

F. Die politischen und rechtlichen Voraussetzungen der sozialen Entwicklung

von

Brigitte Mazohl

Als Revolution und Krieg in den Jahren 1848 und 1849 das politische System des österreichischen Kaiserstaates erstmals ins Wanken brachten, da bündelten sich dessen innere Strukturkonflikte zu einem explosiven Sprengstoff von ungeahntem Ausmaß und schwer absehbaren Folgen. Die damals an den unterschiedlichsten Orten der Monarchie hervorbrechenden Funken entzündeten ein schwelendes Feuer, das über viele Jahrzehnte hin zwar immer wieder unter Kontrolle gehalten werden konnte, das aber schließlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Flächenbrand des Ersten Weltkrieges voll zum Ausbruch kam.

Das Kaisertum Österreich war im europäischen Vergleich ein relativ junger Staat. Hervorgegangen im Jahr 1804 aus der Umbruchszeit der napoleonischen Kriege und aus dem Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches (1806), in dessen politisch-rechtlichen Rahmen die habsburgischen Erbländer mit Ausnahme Ungarns seit Jahrhunderten eingebunden gewesen waren, wies dieser Staat noch Mitte des 19. Jahrhunderts alle Merkmale einer „verspäteten“ Staatswerdung auf¹. „Österreich“ repräsentierte, um es mit den Worten von Arthur Schlegelmilch zu sagen, „ein traditionalistisches, durch landesfürstlich-ständischen Dualismus und differenzierten Länderpluralismus gekennzeichnetes Herrschaftsmodell, das den modernen Auffassungen vom Staat als der politischen Vereinigung seiner Bürger [...] distanziert gegenüberstand“².

1. Ländervielfalt und Staatswerdungsprozess

Mit den Eigenrechten der einzelnen Länder hatte sich trotz der Reformpolitik des 18. Jahrhunderts die Macht der Landstände, d.h. die Herrschaft von Adel und Kirche stärker erhalten als anderswo³; die erbliche Kaiserwürde für den Gesamtstaat war 1804 „von oben“ staatsstreichartig proklamiert worden, um dem Risiko einer Nicht-Wahl zum Römisch-deutschen Kaiser zuvorzukommen und verdankte sich sehr viel mehr der

¹ WOLFGANG REINHARD, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München ³2002) 332.

² ARTHUR SCHLEGELMILCH, *Österreich*; in: PETER BRANDT, MARTIN KIRSCH, ARTHUR SCHLEGELMILCH (Hgg.) unter redaktioneller Mitarbeit von WERNER DAUM, *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel I: Um 1800* (Bonn 2006) 851.

³ EBD. 871 f.

Loyalität der bisherigen Erbländer zu ihrem Landesfürsten als einem ausgebildeten „österreichischen“ Gesamtstaatsbewusstsein⁴; der Kompetenzbereich der Zentralbehörden war demgemäß bis zur Zäsur von 1848 nicht nur durch das jeweilige administrative Ressort, sondern auch durch regionale Zuständigkeiten definiert, wobei überdies die alleinige Entscheidungsbefugnis des Kaisers jegliche ressortspezifische Ministerverantwortlichkeit verhinderte und zugleich zu einer lähmenden Verschleppung der durch den absolutistisch regierenden Kaiser nicht mehr zu überblickenden Verwaltungsgeschäfte führte⁵.

Die Frage der politischen Partizipation der Staatsbürger, für welche man immerhin mit dem „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ von 1811⁶ ein einheitliches und gleiches Privatrecht geschaffen hatte, das den Vergleich mit dem „Code Napoléon“ von 1804 nicht zu scheuen brauchte, stand seit dem Wiener Kongress als ungelöstes Konfliktpotential im Raum. Artikel XIII der Deutschen Bundesakte hatte bekanntlich für die Staaten des Deutschen Bundes, dem Österreich nicht nur angehörte, sondern in dem es auch den Vorsitz führte, die Frage der Einrichtung von „landständischen Verfassungen“ weitgehend offen gelassen⁷. Angesichts des differenzierten Länderföderalismus, der Österreich als Gesamtstaat kennzeichnete, musste auf einem solchen Weg zur Konstitutionalisierung bzw. zur Realisierung einer „landständischen Verfassung“ zunächst erstmal geklärt werden, ob eine solche, wenn überhaupt, auf der Ebene des Gesamtstaats oder auf Länderebene realisiert werden sollte. Staatskanzler Fürst Metternich, der mit politischem Weitblick damals bereits die Sprengkraft einer österreichischen „Central-Repräsentation der Nation“ erkannte, sprach sich zwar konsequenterweise gegen ein „vollkommenes Fusionssystem der einzelnen Bestandteile der Monarchie“ aus, ohne dabei allerdings für die Möglichkeiten politischer Partizipation zumindest auf Länderebene Sorge zu tragen⁸.

⁴ Gottfried Mraz spricht in diesem Zusammenhang von dem „unwiderrufliche[n] Schritt zur österreichischen Eigenstaatlichkeit, zur Verwirklichung der österreichischen Gesamtstaatsidee [...]“, GOTTFRIED MRAZ, Österreich und das Reich 1804–1806. Ende und Vollendung (Wien 1996) 88.

⁵ Vgl. FRIEDRICH WALTER, Die österreichische Zentralverwaltung. II. Abteilung. Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848) I/2, Teil 2: Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 42, Wien 1956) 32 ff.

⁶ ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH FÜR DIE GESAMMTEN DEUTSCHEN ERBLÄNDER DER OESTERREICHISCHEN MONARCHIE (Wien 1811); vgl. dazu WILHELM BRAUNEDER, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; in: ALBRECHT CORDES, HEINER LÜCK (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Lieferung (Berlin 2004) 146–155.

⁷ Art. XIII formulierte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Zugleich aber waren die Kompetenzen des Bundes, dies auch einzufordern, angesichts der Souveränität der Einzelstaaten begrenzt; vgl. „Deutsche Bundes-Acte“ vom 8. Juni 1815; in: HANS BOLDT (Hg.), Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert (München 1987) 205. Zur Thematik der Verfassungsfrage im Deutschen Bund vgl. DERS., Bundesstaat oder Staatenbund? Bemerkungen zur Verfassungsdiskussion in Deutschland am Ende des Alten Reichs; in: MARTIN KIRSCH, PIERANGELO SCHIERA (Hgg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28, Berlin 1999) 33–46. Bemerkenswerterweise ist der Verfassungsfrage in Österreich in diesem Band kein Beitrag gewidmet.

⁸ Vortrag betreffend die Organisation der Centralverwaltung in Österreich ex 1817, publiziert in [CLEMENS WENZEL LOTHAR FÜRST VON METTERNICH-WINNEBURG], Aus Metternichs nachgelassenen Papiere-

Sein Bemühen um die Quadratur des Kreises, nämlich die föderative Struktur der Monarchie zu erhalten, um den Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung zu tragen und dennoch diese Länder unter (gesamt)staatliche Kontrolle zu bringen, verhinderte zum einen die zeitgemäße Konstitutionalisierung der Monarchie und/oder der Länder, zum anderen verzögerte sie die längst fälligen innenpolitischen Reformen, welche eine effiziente Zentralverwaltung von verantwortlichen Ressort-Ministerien hätten schaffen können. Auf diese Weise präsentierte sich der Kaiserstaat bis zum Ausbruch von Revolution und Krieg als „Länderverbindung“ ohne formelle Verfassung, d.h. ohne die politische Mitwirkung seiner Bürger am Gesamtstaat, während sich die ersten zögerlichen Schritte hin zur Konstitutionalisierung auf Länderebene nach wie vor mehr oder weniger starken landständischen Traditionen verdankten: So wurde beispielsweise für Tirol 1816 die erste formelle Verfassung erlassen, für die sich die Tiroler Stände in den Jahren nach 1809 massiv eingesetzt hatten⁹, auch im Herzogtum Krain wurde 1818 auf der Grundlage des bisherigen Landrechts eine ständische Verfassung wieder eingeführt, in Salzburg und Vorarlberg wurden Verfassungen in Aussicht gestellt, aber nicht realisiert¹⁰. In den seit Jahrhunderten ohnehin mit weitreichenden historischen Landesrechten ausgestatteten Königreichen Ungarn und Böhmen, aber auch im Großfürstentum Siebenbürgen, konnten sich die jeweiligen Stände zwar als Teilhaber an der Staatsgewalt betrachten, sie blieben dabei jedoch auf das je eigene Land beschränkt. Andere Territorien der Monarchie, wie die Militärgrenze, das Küstenland oder Dalmatien standen – mangels bisheriger landständischer Tradition – überhaupt außerhalb jeglicher Verfassungsdiskussion¹¹.

Diese historisch gewachsene Ländervielfalt der Monarchie, deren zentraler Zusammenhalt durch die Person des jeweiligen habsburgischen Landesfürsten – und sehr viel weniger durch einen gemeinsamen „österreichischen“ Kaiser – gegeben war¹², stellte für den verzögerten österreichischen Staatswerdungsprozess keine geringe Hypothek dar. Zusätzlich verschärft wurde dieses Strukturproblem in den Jahrzehnten vor 1848 dadurch, dass infolge der Französischen Revolution und der so genannten „Befreiungskriege“ die

ren I, herausgegeben von RICHARD METTERNICH-WINNEBURG (Wien 1881) 68. Vgl. zu einer differenzierten Neubewertung des Staatskanzlers ALAN SKED, *Metternich and Austria. An Evaluation* (Houndmills – Basingstoke 2008).

⁹ Die „alten Rechte und Freiheiten“, für die man in Tirol so erbittert gekämpft hatte, wurden allerdings mit der „neuen“ Verfassung von 1816 nicht wiederhergestellt; vgl. dazu neuerdings ASTRID VON SCHLACHTA, Die „Verfassung“ des Landes – ein Erinnerungsort in der politischen Kommunikation in Tirol; in: BRIGITTE MAZOHL, BERNHARD MERTELSEDER (Hgg.), *Abschied vom Freiheitskampf? Tirol und „1809“ zwischen politischer Realität und Verklärung* (= Schlern-Schriften 346, Innsbruck 2009) 129–151.

¹⁰ Vgl. dazu WILHELM BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848–1918; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1: Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, Zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 74.

¹¹ WILHELM BRAUNEDER, FRIEDRICH LACHMAYER, *Österreichische Verfassungsgeschichte. Einführung in Entwicklung und Strukturen* (= Manz'sche Studienbücher, Wien 1992) 101.

¹² Vgl. die bedenkenwerten Überlegungen von Fritz Fellner im Zusammenhang mit der Herrschaftsagglomeration des Hauses Habsburg und ihren Folgen für das Auseinanderbrechen der Monarchie nach 1918, FRITZ FELLNER, *L'imperatore Francesco Giuseppe*; in: MARCO BELLABARBA, BRIGITTE MAZOHL, REINHARD STAUBER, MARCELLO VERGA (Hgg.), *Gli imperi dopo l'Impero nell'Europa del XIX secolo* (= Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento: Quaderni 76, Bologna 2008) 347–359.

Kampfbegriffe „Nation“ und „Volk“ mit ungeahnter Sprengkraft die politische Bühne betreten hatten und im Kaisertum Österreich – auf der Ebene des Gesamtstaats ebenso wie auf Länderebene – zur schwierigen Frage führten, wie „Volk“ und „Nation“ innerhalb der unterschiedlichen territorialen Rechtseinheiten (Länder) überhaupt zu definieren seien, wer daher – an Stelle der bisherigen Reichs- bzw. Landstände – berufen sei, „Volk“ und „Nation“ politisch zu repräsentieren¹³. Während die vorwiegend deutschsprachigen Länder, einschließlich der italienischsprachigen Gebiete im Trentino und in Triest (Trieste, Trst, Terst; *Trieste*), aber auch das von Deutschen und Tschechen besiedelte Königreich Böhmen und Teile des ethnisch gleichermaßen gemischten Königreichs Illyrien (Deutsche, Slowenen, Kroaten) zum Hoheitsgebiet des Deutschen Bundes zählten, in dem, wie bereits erwähnt, gemäß Artikel XIII die Einrichtung landständischer Verfassungen für die einzelnen Staaten vorgesehen war, lagen etwa zwei Drittel des vorwiegend slawisch, magyrisch und italienisch besiedelten österreichischen Staatsgebietes außerhalb von dessen Grenzen: Hier war der österreichische Kaiser entweder – wie im Falle Ungarns und Siebenbürgens als König und Großfürst – durch die historischen Rechte der jeweiligen Stände in seiner absoluten Regierungsgewalt eingeschränkt oder aber er konnte – wie im Falle Dalmatiens, der Militärgrenze, des Küstenlands, des Königreichs Lombardo-Venetien und partiell auch des Königreichs Illyrien – mangels landständischer Traditionen weitgehend unbeschränkt als absoluter Monarch in Erscheinung treten¹⁴. Das „Volk“, oder besser die „Völker“ der Monarchie sahen sich auf diese Weise entweder auf der Grundlage historisch-rechtlicher Traditionen durch privilegierte „Stände“ oder aber gar nicht vertreten bzw. an der Regierungsgewalt beteiligt – und dies in einer Zeit, wo die Forderung nach politischer Partizipation des „Volkes“, der „Nation“ in anderen Ländern Europas, wie etwa in Frankreich, seit langem erfüllt war und eine unbestrittene politisch-rechtliche Realität darstellte.

Die Dynamik wirtschaftlicher und sozialer Modernisierung in den Jahrzehnten vor der Revolution hatte zudem die gesellschaftliche Wirklichkeit in den einzelnen Ländern der Monarchie mehr oder weniger massiv verändert: Die Bevölkerung war zwischen 1790 und 1850 um ein Drittel angewachsen¹⁵; die Auswirkungen der schulpolitischen Reformen des 18. Jahrhunderts hatten – trotz regionaler Unterschiede – zur vermehrten Ausbreitung von rudimentärer und mittlerer Bildung, von Lese- und Schreibkompetenz in allen Schichten der Bevölkerung geführt¹⁶; die Mobilität der Bevölkerung nahm dank

¹³ Vgl. ROBERT A. KANN, Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1848–1918; in: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/2: Die Völker des Reiches (Wien 1980) 1304–1338.

¹⁴ Vgl. exemplarisch zur Herrschaftsorganisation im napoleonischen Königreich Illyrien REINHARD STAUBER, Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Organisation, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 64, Göttingen 2001).

¹⁵ Von 22 Millionen (ohne Vorlande, Mailand, österreichische Niederlande) im Jahr 1790 auf 31 Millionen im Jahr 1850 (ohne Lombardo-Venetien), ERNST BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte Österreichs (Wien – München 2001) 200.

¹⁶ Es ist an diesem Punkt vielleicht von Interesse zu erwähnen, dass der „Held“ der Tiroler Erhebung des Jahres 1809, Andreas Hofer (geboren 1769), zur ersten Generation zählte, für welche die allgemeine

verbesserter Verkehrsmöglichkeiten stetig zu¹⁷; die ersten Eisenbahnen, nicht nur für den Personen-, sondern auch für den Güterverkehr, verkehrten seit 1837 zwischen Wien und Deutsch-Wagram¹⁸, Staats- und Gemeindefstraßen wurden ab den vierziger Jahren zügig ausgebaut, ihr Reibungswiderstand dank besserer Schotterung verringert¹⁹, was eine bemerkenswerte Beschleunigung auch der „traditionellen“ Fortbewegung mittels Postkutsche mit sich brachte²⁰.

Bürgerliche Vereine und wissenschaftliche Gesellschaften bildeten in den Städten eine neue Form von Öffentlichkeit, gesellige Salons, Lesevereine und Kaffeehäuser boten ein Forum für Information und Austausch²¹, Broschürenliteratur, Zeitungen und Zeitschriften, Journale und Enzyklopädien trugen – trotz polizeilicher Zensurmaßnahmen – entscheidend zur vermehrten Zirkulation von Wissen bei, das seinerseits wiederum das Anwachsen bildungsbürgerlicher Schichten förderte²². Das Recht auf Vereinsgründung bzw. das Recht der Versammlungsfreiheit waren zwar in den Jahren vor 1848 mangels kodifizierter „öffentlicher“ Grundrechte im Rahmen einer formalen Konstitutionsurkunde noch nicht ex lege gewährleistet – und es bedurfte langer politisch-rechtlicher Auseinandersetzungen, ehe sie 1867 tatsächlich definitiv zugestanden wurden –, doch bot mancherorts gerade dadurch der Graubereich eines rechtsfreien Raumes zwischen Staat und Gesellschaft neue Möglichkeiten für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Aktivitäten, deren politische Sprengkraft oft verborgen blieb. Nationaler und politischer Widerstand formierte sich daher vielfach, von Wien aus unbemerkt, in lokal organisierten Gesellschaften, Zirkeln und Vereinen solcher Art, deren wirtschaftliche und kulturelle Zielsetzungen staatlicherseits tatsächlich schwer untersagt werden konnten. So vollzog sich bereits im Vormärz die „Politisierung der Massen“ [...] in politischen und kulturellen

Schulpflicht zum Tragen kam. Hofers orthographisch fehlerhafte „Laufzettel“ trugen maßgeblich zur Organisation des Aufstandes bei.

¹⁷ Für die Fahrt von Wien nach Graz benötigte die Postkutsche 29 Stunden, die Eisenbahn legte (im Jahr 1854) die Strecke in 9 Stunden und 15 Minuten zurück. Allein in Wien versiebenfachte sich zwischen 1750 und 1850 die Zahl der Transportmittel; vgl. ROMAN SANDGRUBER, *Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (= *Österreichische Geschichte*, herausgegeben von HERWIG WOLFRAM, Wien 1995) 201.

¹⁸ KARL BACHINGER, *Das Verkehrswesen*; in: ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 I: Die wirtschaftliche Entwicklung* (Wien 1973) 278. Zur Geschichte der österreichischen Eisenbahnen vgl. RICHARD HEINERSDORFF, *Die k. u. k. privilegierten Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie 1828–1918* (Wien – München – Zürich 1975).

¹⁹ Vgl. dazu EDITH SAURER, *Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert* (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 90, Göttingen 1989) 51–109.

²⁰ Dank zusätzlich verbesserter Organisation des Pferdewechsels an den „Stationen“ verkehrten die Eilkutschen der dreißiger Jahre bereits mit einer Geschwindigkeit von 14 km/h; vgl. KLAUS BEYRER, *Die Postkutschenreise* (= *Untersuchungen des Ludwig-Uhland-Instituts der Universität Tübingen* 66, Tübingen 1985).

²¹ BRUCKMÜLLER, *Sozialgeschichte* 252–259.

²² Jürgen Fohrmann spricht in diesem Zusammenhang von der „Erfindung des Intellektuellen“, JÜRGEN FOHRMANN, *Der Intellektuelle, die Zirkulation, die Wissenschaft und die Monumentalisierung*; in: DERS. (Hg.), *Gelehrte Kommunikation. Wissenschaft und Medium zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert* (Wien – Köln – Weimar 2005) 325.

Milieus, die jenseits der organisierten Politik angesiedelt waren“, wie sie im achten Band der Reihe *Die Habsburgermonarchie 1848–1918* im Zusammenhang mit der „Politischen Öffentlichkeit“ für das gesamte 19. Jahrhundert dargestellt ist²³. Organisationsform und gemeinsam getragene Aktivitäten bildeten gewissermaßen ein vorpolitisches Experimentierfeld, in welchem für die Zukunft auch politisches „öffentliches“ Handeln „gelernt“ werden konnte.

Alle diese Faktoren führten, begünstigt durch die vormärzliche „Agrarrevolution“ und die beginnende Industrialisierung²⁴, zu einem immer offensichtlicheren Auseinanderdriften von Staat und Gesellschaft. Der britische Historiker Timothy Blanning hat dieses generelle Phänomen in seinem eindrucksvollen Werk über das Alte Europa in einem Satz auf den Punkt gebracht: „Zwei miteinander verknüpfte Entwicklungen hoben die alte Ordnung aus den Angeln: der Austausch von Gütern und der Austausch von Informationen.“²⁵ Während nun aber der Staat im Bemühen um eine Synthese von absolutistischem Obrigkeitsstaat und hierarchisch-feudalen Landestradiationen verharrete, sahen sich die neuen und aufstrebenden gesellschaftlichen Gruppen mit ihren Forderungen nach zeitgemäßer politischer, öffentlich-rechtlich garantierter Mitgestaltung nicht entsprechend berücksichtigt und ernst genommen²⁶. Dabei waren es nicht zuletzt die rechtlichen Rahmenbedingungen selbst, die – aufgrund der historischen Genese des Zusammenwachsens der Länderverbindung – für dieses Spannungsfeld zwischen Staat und Gesellschaft die eigentlichen Voraussetzungen schufen.

Dem politisch begründeten Mangel an „öffentlichen“ Bürgerrechten standen nämlich „privatrechtliche“ Rahmenbedingungen gegenüber, die – zumindest in der Tendenz – durchaus den modernen „freien und gleichen“ Staatsbürger vor Augen hatten (die Staatsbürgerin war, da es sich um passive Rechte handelte, dabei durchaus inkludiert). Dass alle Menschen als rechtsfähige Personen zu betrachten waren, dieser juristisch so bedeutsame Paradigmenwechsel im Gefolge der Aufklärung, war in den naturrechtlich orientierten Gesetzeskodifikationen des 18. Jahrhunderts bereits vorbereitet und mit dem „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ von 1811 zum ausdrücklichen Rechtsgrundsatz erhoben worden²⁷.

²³ HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VIII/1: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft. Vereine, Parteien und Interessensverbände als Träger der politischen Partizipation* (Wien 2006), Zitat XVIII.

²⁴ SANDGRUBER, *Ökonomie und Politik 161–190*. Trotz der „relativen wirtschaftlichen Rückständigkeit“ ging auch in Österreich der industriellen eine agrarische Revolution voraus; vgl. HERBERT MATIS, KARL BACHINGER, *Österreichs industrielle Entwicklung*; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 I* 110.

²⁵ TIMOTHY BLANNING (Hg.), *Das Alte Europa 1660–1789. Kultur der Macht und Macht der Kultur* (Darmstadt 2006; engl. Original: *The Culture of Power and the Power of Culture. Old Regime in Europe 1660–1789*, Oxford 2002) 19.

²⁶ Dieser Befund galt vor allem für die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gebiete des Kaiserstaates, wie Böhmen oder die Lombardei, wo die „Opposition“ gegen den „reaktionären“ Staat entsprechend breit verankert war.

²⁷ Das ABGB sprach diesen naturrechtlichen Grundsatz sehr klar aus: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird [...] nicht gestattet“, ALLGEMEINES BÜRGERLICHES GESETZBUCH § 16.

Vor allem die sozialpolitischen Reformen Josephs II. hatten bereits Ende des 18. Jahrhunderts in nahezu allen habsburgischen Ländern die Leibeigenschaft, d.h. die persönliche Abhängigkeit der Bauern aufgehoben, mit dem „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ war nunmehr definitiv die persönliche Freiheit der habsburgischen Untertanen (der österreichischen Staatsbürger) gewährleistet²⁸. Auch wenn die Mehrheit der Bauern nach wie vor infolge des Prinzips der Erbuntertänigkeit und der weiter bestehenden Grundherrschaft in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Grundherrn verblieb, so eröffnete die zivilrechtliche Gesetzeslage mit der theoretischen Möglichkeit von Freizügigkeit und Selbstbestimmung doch völlig veränderte Perspektiven²⁹. Auch das „bürgerliche“ Ehe-, Erbfolge- und Vermögensrecht trug wesentlich zur Emanzipation jener bäuerlichen Schichten bei, über deren privates Leben oft bis ins 18. Jahrhundert hinein kirchliche und weltliche Grundherrn als Obrigkeit verfügt hatten. Hinsichtlich des Ehrechts schuf das Bürgerliche Gesetzbuch im Übrigen auch für Frauen relativ günstige Rahmenbedingungen, vorausgesetzt, sie waren mit ausreichenden juristischen Kenntnissen ausgestattet, um die entsprechenden Paragraphen in ihrem Sinne zu nutzen: Denn die Gesetzeslage sah auch für Frauen die selbstständige Verwaltung des eigenen (ererbten) Vermögens vor³⁰.

Doch trotz der Bemühungen Josephs II. um eine durchgreifende Agrarreform bereits Ende des 18. Jahrhunderts und trotz der vereinheitlichten Privatrechtskodifikation bildeten weiterhin sowohl auf der Ebene der Länder als auch auf der Ebene des Gesamtstaats, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Grundherrschaft und bäuerliche Abhängigkeit bis 1848 die entscheidenden „öffentlich-rechtlichen“ Grundlagen der österreichischen politischen „Verfassung“. Durch das Rechtsinstrument der Grundherrschaft (partiell gilt Vergleichbares im Vormärz auch für die Stadtherrschaft) verfügten die (zumeist adeligen und kirchlichen) Grundherrn – trotz anders lautender „privatrechtlicher“ Grundsätze – immer noch über eine Art Hoheitsgewalt über ihre Untertanen, d.h. über einen autonomen politisch-rechtlichen Wirkungsbereich, in welchen der Arm des Staates (noch) nicht hineinreichte³¹. Dies führte zu jenem folgenschweren rechtlichen Paradoxon, das die Geschichte des gesamten österreichischen Vormärz bis 1848 kennzeichnete: Während infolge der Grundherrschaft in „öffentlich-rechtlicher“ Hinsicht die ständische Struktur der Gesellschaft weitgehend erhalten blieb, sah das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“, das den viele Jahrzehnte beanspruchenden Kodifikationsprozess des Zivilrechts für alle Länder der Monarchie erfolgreich beendete, eine ständisch ungebundene Gesellschaft von Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen vor, deren „private“ Rechte, nicht zuletzt das

²⁸ Zu Joseph II. und seinen Reformen vgl. den vor kurzem erschienenen zweiten Band der Biographie von DEREK EDWARD DAWSON BEALES, *Joseph II. II: Against the World 1780–1790* (Cambridge 2009).

²⁹ Vgl. MARGRET FRIEDRICH, *Vom Umbau der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft mit Hilfe des Rechts. Eine diskursgeschichtliche Untersuchung zu österreichischen Privatrechtstexten (1753–1811)*, Habilitationsschrift (Innsbruck 2002).

³⁰ Vgl. zur Thematik von Ehe, Erbrecht und Vermögensrecht ELLINOR FORSTER, *Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis*, phil. Diss. (Innsbruck 2008).

³¹ BRAUNEDER, LACHMAYER, *Verfassungsgeschichte* 99–103. Mit der Grundherrschaft war auch die richterliche Gewalt in erster Instanz verbunden.

Recht auf Eigentum, der Staat zu garantieren hatte³². Damit schuf zwar das „private“ Recht durchaus zeitgemäße Voraussetzungen für die künftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierung, umgekehrt blieb jedoch der Bereich des „öffentlichen“ Rechts, der nun im Gegenzug neu definiert werden musste, im Großen und Ganzen dem ständisch-feudalen Denken verpflichtet. Die Scheidung der Bereiche von „öffentlichem“ und „privatem“ Recht, die die ständische Ordnung in dieser Form nicht gekannt hatte, führte im österreichischen Kaiserstaat, im Gegensatz zu anderen europäischen bzw. auch zu anderen Staaten des Deutschen Bundes, bis 1848 eben nicht zu jener konstitutionellen Verfassungsentwicklung, die – parallel zu den privatrechtlichen Vorgaben durch das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ – auch die öffentlich-rechtliche politische Mitverantwortung der (Staats)Bürger garantiert hätte³³. Hierin, in diesem fundamentalen Gegensatz zwischen (staats)bürgerlichem Privatrecht einerseits und ständisch-feudalen Strukturen im öffentlichen Recht andererseits, lag eine der schwerwiegendsten Hypothesen für die künftige politische und rechtliche Entwicklung des Kaiserstaates im 19. Jahrhundert begründet.

2. Länder und Völker

Erschwerend kam das Problem des „nationalen Erwachens“ der Völker hinzu. Als Reaktion auf die so genannten antifranzösischen „Befreiungskriege“³⁴ und parallel zur geradezu konstitutiven Bedeutung des Volksbegriffs in der politischen Theorie³⁵ hatte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei den verschiedenen Völkern und Nationen ein verstärktes Bewusstsein für die je eigene historische Tradition und Bedeutung herausgebildet, das unter anderem in der Gründung von Geschichtsvereinen, historischen Zeitschriften und „vaterländischen“ Museen seinen Ausdruck fand. Um nur einige wenige Beispiele zu nennen: Bereits 1818 wurde die erste Initiative zur Errichtung eines Nationalmuseums in Prag (Praha; *Praha*), später Tschechisches Nationalmuseum, gesetzt³⁶, 1823 wurde in

³² Zum ABGB BRAUNEDER, Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch 146–155.

³³ Vgl. zur Problematik des Bürgertums in der Habsburgermonarchie die von der Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie herausgegebenen zehn Bände zur Geschichte des Bürgertums, insbesondere ERNST BRUCKMÜLLER, ULRIKE DÖCKER, HANNES STEKL, PETER URBANITSCH (Hgg.), Bürgertum in der Habsburgermonarchie (Wien – Köln 1990).

³⁴ Die quellengesättigte Monographie von Ute Planert zu den Franzosenkriegen in Süddeutschland zeigt jedoch eindrucksvoll, wie sehr sich der „Mythos vom Befreiungskrieg“ der wachsenden nationalistischen Propaganda der gebildeten Eliten verdankte, UTE PLANERT, Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841 (= Krieg in der Geschichte 33, Paderborn – München – Wien 2007).

³⁵ Der Weg zum modernen Konstitutionalismus führte über den in der Staatstheorie der Aufklärung entstandenen Begriff der „Volksouveränität“, HANS BOLDT, Staat und Souveränität; in: OTTO BRUNNER, WERNER CONZE, REINHART KOSELLECK (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland VI (Stuttgart 1990) 124–127.

³⁶ Eine Gruppe patriotischer böhmischer Aristokraten unter der Führung von Kaspar Maria Graf Sternberg verfasste 1818 einen diesbezüglichen Aufruf und erwarbte zwei Jahre später auch die Zustimmung der Wiener Regierung zur Einrichtung eines „böhmischen“ Museums; vgl. JAN ŠMÍD, PAVEL ČANDA, Národní Muzeum v Praze [Das Nationalmuseum in Prag] (Prag 1983).

Innsbruck das Museum „Ferdinandeam“ für Tirol gegründet³⁷, auch die 1825 erfolgte Einrichtung einer ungarischen Akademie der Wissenschaften sollte der „Förderung des Nationalgeistes und der Nationalsprache“ dienen³⁸, als älteste „österreichische“ historische Zeitschrift wurde die in Klagenfurt (Celovec; *Klagenfurt*) erscheinende *Carinthia* im Jahr 1811 aus der Taufe gehoben, um der interessierten Öffentlichkeit „Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung“ zu bieten³⁹, im gleichen Jahr wurde in Graz (Gradec; *Graz*) das Landesmuseum „Joanneum“ errichtet⁴⁰ – die Beispiele ließen sich weiter fortsetzen. Sie alle zeigen, wie stark mit dem „Erwachen der Völker“ das Bewusstsein für die je eigene Kultur und Geschichte bis in die kleinsten (Länder)Einheiten hinein verbunden war – und wie sehr dieses neu erwachte historische Interesse den Prozess der Nationsbildung vorantrieb⁴¹. Während sich also die Begriffe „Volk“ und „Völker“ zu immer wichtigeren konstitutiven Elementen der politisch-rechtlichen Argumentation herausbildeten, sah sich die Wiener Regierung einer staatlichen Binnenstruktur gegenüber, die zum überwiegenden Teil aus historisch gewachsenen Ländern – und dies hieß auch: aus verschiedenen „Völkern“ – zusammengesetzt war, wobei zur Verschärfung des Problems auch diese Länder selbst in den meisten Fällen ethnisch gemischt besiedelt waren. Neben den „Deutschen“, die als herrschendes „Staatsvolk“ zwar eine dominante Machtposition, aber keineswegs die Mehrheit innehatten, siedelten in diesem Staat zahlreiche weitere „Völker“, deren politische Partizipation sich entweder auf Landesebene dem historischen Recht einer privilegierten „Nation“ (so z.B. der Magyaren in Ungarn, der Deutschen in Böhmen und Tirol, der Polen in Galizien) verdankte, oder aber zunächst überhaupt nicht gegeben war, da im vorrevolutionären, d.h. ständischen Rechtsverständnis Volk und Nation keine rechtskonstituierende politische Kategorie dargestellt hatten.

Problematisch an dieser Gemengelage war die ethnisch-topographische Komplexität des Zusammenlebens der Völker auf Gesamtstaats- ebenso wie auf Länderebene, besaß doch keine der im Laufe des Jahrhunderts anerkannten zehn größeren Nationen die absolute Mehrheit im Staate; im Gegenteil, mit einem Anteil von etwa 23 % an der

³⁷ Auch das „Ferdinandeam“ entstand auf Initiative eines privaten Vereins; vgl. GERT AMMANN (Red.), *SammelLust: 175 Jahre Tiroler Landesmuseum Ferdinandeam* (Innsbruck – Wien 1998).

³⁸ HELMUT RUMPLER, *Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1804–1918, herausgegeben von HERWIG WOLFRAM, Wien 1997) 174. Zum ungarischen „Reformzeitalter“ vgl. MORITZ CSÁKY, *Von der Aufklärung zum Liberalismus. Studien zum Frühliberalismus in Ungarn (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 19, Wien 1981).**

³⁹ Die Zeitschrift *Carinthia* erscheint bis heute; vgl. für genauere Hinweise auf die unterschiedlichen Bezeichnungen im Untertitel: www.geschichtsverein-ktn.at

⁴⁰ Bei der Errichtung des steiermärkischen Landesmuseums hatte Erzherzog Johann eine maßgebliche Rolle gespielt, GRETE KLINGENSTEIN (Hg.) unter Mitwirkung von PETER CORDES, *Erzherzog Johann von Österreich. Landesausstellung Schloß Stainz 1982, Katalog, 2 Bände* (Graz 1982).

⁴¹ MARLIES RAFFLER, *Museum – Spiegel der Nation? Zugänge zur Historischen Museologie am Beispiel der Genese von Landes- und Nationalmuseen in der Habsburgermonarchie* (Wien – Köln – Weimar 2007). Vgl. aus der Fülle von Literatur zu dieser Thematik die geradezu programmatische Publikation von ERIC J. HOBBSAWM (Hg.), *The Invention of Tradition* (Cambridge 2000) sowie ETIENNE FRANÇOIS, HAGEN SCHULZE, *Das emotionale Fundament der Nationen*; in: MONIKA FLACKE (Hg.), *Mythen der Nationen. Ein europäisches Panorama* (München – Berlin 1998) 17–32.

Gesamtbevölkerung befand sich das „Staatsvolk“ der Deutschen sogar in einer klaren Minderheitsposition. Dasselbe galt für die in Ungarn mächtigste Bevölkerungsgruppe der Magyaren, die Mitte des 19. Jahrhunderts lediglich etwa 18 % der Bevölkerung der Gesamtmonarchie repräsentierte⁴². Andere kleinere Volksgruppen, wenn man so will, „verspätete“ Nationen, deren Anteil sich auf vier bis acht Prozent der Gesamtbevölkerung belief, wie beispielsweise Slowaken, Ruthenen, Rumänen oder Slowenen, mussten sich ihren Status als Nation vielfach überhaupt erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erkämpfen⁴³. Serben und Kroaten, ihrerseits nicht mehr als knappe vier bzw. fünf Prozent der Gesamtbevölkerung, sahen sich in Ungarn, d.h. auf Landesebene, durch die Magyaren majorisiert. Ähnlich gestalteten sich die Machtverhältnisse im Königreich Böhmen, wo die deutsche Minderheit gegenüber der tschechischen Mehrheit, die ihrerseits aber im Rahmen der Gesamtmonarchie nur 12 % der Bevölkerung ausmachte, dank der feudalistischen Traditionen eine hegemoniale Position innehatte. Gegenüber der bereits sehr früh anerkannten „Kulturnation“ der Italiener wurde zunächst durch die Schaffung eines eigenen Staates, des lombardo-venetianischen Königreichs, ein Schein von Selbstständigkeit zu wahren versucht, was freilich – nach dem Verlust dieser Gebiete in den Risorgimentokriegen – den verbleibenden zwei Prozent an Italienern, die nunmehr im Rahmen des Landes Tirol und im Raum Triest konzentriert waren, kaum zugute kam. Die zweite große „Kulturnation“ der Polen (etwa 10 % der Gesamtbevölkerung) verdankte ihre privilegierte Stellung – vor allem gegenüber den Ruthenen im Königreich Galizien-Lodomerien – wiederum vorwiegend einer historisch gewachsenen weitreichenden Landesautonomie, im weiteren Verlauf und im Zuge der Verschärfung der Nationalitätenfrage aber auch der Wertschätzung, die dieser „kaisertreuen“ Adelsnation in Wien entgegengebracht wurde⁴⁴. Für Robert A. Kann, einen der tiefsten Kenner der Nationalitätenproblematik der Habsburgermonarchie, lag die „Schicksalhaftigkeit“ der Frage unter anderem darin begründet, dass sich das immer drängender werdende Streben der einzelnen Völker und Nationen nach staatlicher Eigenständigkeit so „stark gefühlsgeladen“ präsentierte, dass anders strukturierte, nämlich nationsübergreifende politische Einheiten, die sich „kühler Überlegung“ und politischer Vernunft verdankt hätten, im Rahmen des österreichischen Vielvölkerreiches keine Chance mehr hatten⁴⁵.

Die so überaus wirkmächtige Vorstellung von der politischen Notwendigkeit ethnisch homogener Nationalstaaten, die seit 1848 überall in Europa zur politischen „Leitidee“ schlechthin avancierte, konnte sich im Idealfall mit dem ebenfalls überall einsetzenden Wandlungsprozess von politischer Partizipation (von der ständischen

⁴² Vgl. dazu KANN, Problematik der Nationalitätenfrage 1310, Anm. 7.

⁴³ Vgl. dazu die tabellarischen Bevölkerungsstatistiken und die jeweils den verschiedenen „Völkern“ gewidmeten Kapitel in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/1 und III/2.

⁴⁴ Vgl. zur bedeutenden Rolle, welche die Polen in den Regierungen Cisleithaniens spielten, HENRYK BATOWSKI, Die Polen; in: EBD. III/1 532 f.

⁴⁵ KANN, Problematik der Nationalitätenfrage 1337; DERS., Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918 I: Das Reich und die Völker (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost 4, Graz – Köln ²1964).

Rechtsordnung zur parlamentarischen Verfassung) verbinden und konsequenterweise, wie in „Deutschland“ und „Italien“ geschehen, zur Bildung von geradezu „beispielhaften“ Nationalstaaten führen. Wo, wie im Falle „Deutschlands“ und „Italiens“, ein scheinbar homogenes Volk nicht nur staatsbürgerliche Partizipationsrechte an sich, sondern diese auch im Rahmen eines klar umrissenen Nationalstaats einforderte, konnte die Forderung nach Nationalstaat und parlamentarischer Verfassung, nach „Einheit“ und „Freiheit“, wie es die Zeitgenossen nannten, Hand in Hand erfolgen. Wo jedoch, wie im Falle des österreichischen Kaiserstaates, zehn verschiedene Völker um ihre politische Gleichberechtigung rangen und dabei in unterschiedlich verfassten Ländertraditionen „gefangen“ waren, stellten sich die Möglichkeiten eines parlamentarischen Verfassungsstaates – auf der Basis der Volkssouveränität – sehr viel komplizierter dar, ganz abgesehen davon, dass die konkrete österreichische Realität eines so heterogen zusammengesetzten Vielvölkerstaates eo ipso der politischen „Leitidee“ des Nationalstaates diametral entgegenstand⁴⁶. Die beiden Basiskategorien der politischen Argumentation „Land/Länder“ und „Volk/Völker“ zeichneten sich daher in diesem österreichischen Staat durch eine völlig verschiedene rechtliche Qualität und Reichweite aus: Während die „Länder“ die entscheidende politisch-rechtliche Grundstruktur darstellten, auf welcher der Staat in seiner Gesamtheit aufgebaut war⁴⁷, blieben „Volk/Völker“ ihrer offenen Semantik entsprechend das ganze Jahrhundert hindurch als Begriffe unscharf und als juristische Termini nicht klar definiert.

Überdies war es bis zum Ende der Monarchie offen, wie der Tatsache juristisch begegnet werden konnte, dass das Volk/die Völker länderübergreifend und eben nicht in jeweils einem, ethnisch homogenen Land siedelten. Angesichts der ungeheuren Dynamik des „nationalen Erwachens“ der Völker, für das Helmut Rumpler zu Recht die Metapher von der „Büchse der Pandora“ gebraucht hat⁴⁸, gab es allerdings nach den Erfahrungen von 1848/1849 auch in Wien unmittelbaren Handlungsbedarf. Die nahe liegende Lösung, allen „Volksstämmen“ des Vielvölkerstaates verfassungsrechtlich verbrieft gleiche Rechte zuzuerkennen, musste jedoch angesichts der oben geschilderten politischen Grundstruktur des Kaiserstaates nichts anderes als eine gut gemeinte Willensbekundung bleiben, aus der keinerlei verfassungsrechtliche Konsequenzen zu erwarten waren⁴⁹. Denn zum einen bot die Entscheidung darüber, welche ethnischen Gruppen überhaupt

⁴⁶ Vgl. dazu die schlüssigen Überlegungen von HELMUT RUMPLER, Grenzen der Demokratie im Vielvölkerstaat; in: DERS., URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/1, 1–10.

⁴⁷ Bis zum Ende der Monarchie 1918 bildete – auch nach dem Ausgleich von 1867 – die Pragmatische Sanktion von 1713, welche die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit der Länder vorsah, eines der entscheidenden Grundgesetze des Staates.

⁴⁸ RUMPLER, Mitteleuropa 154.

⁴⁹ „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ hieß es im § 5 der Reichsverfassung 1849; Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend, RGBl. Nr. 150/1849. Beinahe wörtlich wurde dieser Passus als § 19 in das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867, übernommen. Bereits in der ersten geschriebenen Konstitutionsurkunde (in der so genannten Pillersdorfschen Verfassung) aus dem Jahr 1848 hatte ein ähnlich lautender § 4 zugesichert: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“

als „Volksstamm“ zu klassifizieren waren, immer wieder Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen vor allem auf Landesebene, zum anderen aber, und das ist entscheidend, waren es nach wie vor die Länder und nicht die „Volksstämme“, welche ihre Vertreter in die ersten gesamtösterreichischen Parlamente schickten. Und auch nachdem – im Jahr 1873 – infolge der Einführung des direkten Wahlrechts in Cisleithanien die Entsendung durch die Länder wegfiel, wurden die „Völker“ bzw. Nationen als solche noch immer nicht durch von ihnen gewählte politische Repräsentanten im (cisleithanischen) Reichsrat vertreten – weil die „Volksstämme“ *de iure*, wie Gerald Stourzh es treffend auf den Punkt gebracht hat, „bis zum Ende der Monarchie ‚soziale‘ Gemeinschaften im Gegensatz zu rechtsfähigen, mit Organen ausgestatteten juristischen Personen [blieben]“, ihnen also keine „Rechtspersönlichkeit“ zukam⁵⁰. Der viel beschworene Paragraph 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867, der den Volksstämmen ihre nationale Gleichberechtigung verbürgte, blieb daher nicht viel mehr als ein „Verheißungsgesetz“⁵¹. Nur im Falle der Magyaren in Ungarn ging die Gleichsetzung von Volk/Nation und Staat insoweit auf, als hier durch den Ausgleich von 1867 der politisch (und zahlenmäßig) dominanten Bevölkerungsmehrheit der Magyaren – auf Kosten der anderen nationalen Minderheiten – die Eigenstaatlichkeit eines (scheinbaren) Nationalstaats zuerkannt wurde⁵².

Doch es verbarg sich noch ein weiteres, die sozialen und politischen Spannungen zusätzlich verschärfendes Element hinter der oben skizzierten mangelnden Kongruenz von Ländern und Völkern und ihrer jeweils unterschiedlichen juristischen und politischen Funktion. Die einzelnen Völker in den einzelnen Ländern sahen sich in ihrem Bemühen um nationales Erwachen bzw. nationale Wiedergeburt durchaus unterschiedlich imaginierten historischen Tiefendimensionen gegenüber, deren Bedeutung – samt daraus folgender Berechtigung zur nationalen Eigenständigkeit – in der Eigenwahrnehmung sehr verschieden von der Fremdwahrnehmung sein konnte. Nicht alle Völker galten den gebildeten herrschenden deutschen und magyarischen Oberschichten als historische Nationen, die tatsächlich auf eine eigene mehr oder weniger „bedeutende“ Vergangenheit zurückblicken konnten. Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurde zwischen „geschichtlichen“ und „geschichtslosen“ Nationen unterschieden, wobei „geschichtliche“ Nationen sich nicht nur durch eine nachvollziehbare und historisch verbürgte „nationalpolitische“ Vergangenheit auszeichneten, sondern auch über ein ausdifferenziertes soziales Spektrum, im Klartext: über ausreichend gebildete und ökonomisch mächtige Oberschichten, verfügten. Beides

⁵⁰ GERALD STOURZH, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848–1918; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/2, 1032 f.

⁵¹ EBD. 1016.

⁵² Um 1850 betrug der magyarische Anteil der Bevölkerung in Ungarn etwa 41,6%. Im Laufe des Jahrhunderts wuchs die magyarische Bevölkerung stärker als andere Bevölkerungsgruppen (sie wuchs auch stärker als die Deutschen in Cisleithanien), was eine bedeutende Verbesserung der Verhältniszahlen zur Folge hatte; vgl. LÁSZLÓ KATUS, Die Magyaren; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/1, 414. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass die anderen „Völker“ in Ungarn ebenfalls als „Ungarn“ bezeichnet wurden, ein Beispiel dafür, wie man – entgegen dem Sprachgebrauch in Cisleithanien – im Falle Ungarns vom Begriff der Staatsnation (und nicht vom ethnisch definierten Nationsbegriff) ausging.

wurde seitens der privilegierten historischen Nationen den „geschichtslosen Völkern“ (so beispielsweise Ruthenen, Slowenen, Slowaken, Rumänen, partiell auch Tschechen und Serben) lange Zeit hindurch abgesprochen⁵³. Um sich daher als „Volksstamm“ mit verfassungsgemäß garantiertem „Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ behaupten zu können, war es für die verschiedenen ethnischen Gruppen unabdingbar, über eine eigene lebendige Kulturtradition und eine ausreichend dokumentierte historische Tiefendimension zu verfügen – sowie über eine so weit elaborierte (Rechts-) Sprache, dass in ihr die erforderliche, vielfach abstrakte Begrifflichkeit im verfassungsgemäßen politischen Gleichheitsdiskurs überhaupt kommunizierbar war⁵⁴.

Umgekehrt waren die politisch-rechtlichen Gremien, denen gegenüber die Bestimmungen des Paragraph 19 eingeklagt werden konnten, selbst erst im Entstehen begriffen, da die Entwicklung zum modernen Verfassungsstaat auf der Basis der „Volksouveränität“ ja implizit auf allen Ebenen die Nationalitätenproblematik inkludierte. Die Entsendung in den gesamtösterreichischen Reichstag (ab 1861 Reichsrat) ebenso wie in die Landtage erfolgte, wie wir gesehen haben, nicht auf der Basis nationaler Zugehörigkeiten, sondern entlang relativ willkürlich gezogener administrativer Wahlkreise, daher wurden vielfach beide Repräsentativkörperschaften gerade unter Berufung auf deren mangelnden nationalen „Proporz“, wie man es heute bezeichnen könnte, boykottiert. Bereits 1848 hatten beispielsweise die tschechischen Vertreter Böhmens ihre Teilnahme am gesamtdeutschen Frankfurter Paulskirchenparlament – unter Hinweis darauf, dass sie Tschechen und keine Deutschen seien – verweigert⁵⁵, während umgekehrt, um ein weiteres Beispiel anzuführen, die Italiener zwar bereit waren, im gleichen Jahr Vertreter nach Frankfurt und Wien zu entsenden, jede Mitwirkung beim Tiroler Landtag hingegen ablehnten⁵⁶. Die Selbst- und Fremddefinition der verschiedenen „Volksstämme“ bzw. deren mehr oder weniger ausgereifte Vorstellungen davon, was unter dem Recht auf „Wahrung und Pflege [ihrer] Nationalität und Sprache“ zu verstehen sei, bestimmten daher in entscheidendem Maße

⁵³ Vgl. dazu KANN, Problematik der Nationalitätenfrage 1314–1330; an anderer Stelle spricht Kann von „Volksgruppen ohne unabhängige national-politische Geschichte im Gebiet der habsburgischen Monarchie“; vgl. DERS., Nationalitätenproblem I 274. Kann geht dabei auf Slowaken, Serben, Slowenen, Rumänen, Ruthenen ein.

⁵⁴ Im ersten gesamtösterreichischen Parlament der Jahre 1848/1849, im Wiener (und später Kremsierer) Reichstag, stellte die Sprachenfrage die Abgeordneten immer wieder vor große Herausforderungen; vgl. dazu ANDREAS GOTTMANN, Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage (= Österreich Archiv, Wien – München 1995).

⁵⁵ In diesem Sinne äußerte sich der bekannteste Führer der tschechischen Nationalbewegung František Palacký in seinem berühmten Brief an den Frankfurter Fünfziger-Ausschuss vom 11. April 1848; vgl. JIŘÍ KOŘALKA, R. J. CRAMPTON, Die Tschechen; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/1, 501 f. Die beiden Autoren gehen eingangs auch auf die – dem Fall Ungarns vergleichbare – terminologische Problematik ein, dass es nämlich in der tschechischen Sprache nicht die im Deutschen übliche Unterscheidung zwischen „böhmisch“ (dem Staat Böhmen) und „tschechisch“ (der tschechischen Nation und Spache) gab und gibt. Zum Absagebrief vgl. JIŘÍ KOŘALKA, František Palacký (1789–1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 30, Wien 2007) 269–276.

⁵⁶ Vgl. HANS HEISS, THOMAS GÖTZ, Am Rand der Revolution. Tirol 1848/49 (Bozen 1998).

die politische Entwicklung im Innern der Monarchie bis zum Ersten Weltkrieg. Dabei kam es zu wechselnden höchst komplexen Konflikten und Allianzen auf Gesamtstaats- und auf Länderebene, wobei die ungarische Eigenstaatlichkeit in Folge des Ausgleichs nach 1867 einerseits wenig dazu beitrug, die Lage tatsächlich zu entspannen, andererseits aber für die anderen, weniger bevorzugten Nationen ein hoffnungsvolles Modell für die Zukunft darstellte⁵⁷. Mit zu bedenken ist bei all dem die Tatsache, dass die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen die Ausweitung politischer Partizipationsrechte im weiteren Verlauf des Jahrhunderts immer dringlicher machten. In der Folge dieser Ausweitung vertieften sich die sozialen Konfliktlinien, nicht nur zwischen den Nationen, sondern auch innerhalb der ethnischen und nationalen Gruppen selbst. „Volksstämme“ mit differenziertem sozialen Spektrum sahen sich vielfach nicht nur dem Druck der von ihnen majorisierten andersnationalen Gruppen, sondern auch dem ihrer Konationalen ausgesetzt, wie sich das eindrücklich gerade am Beispiel der Deutschen, Italiener, Polen, Slowenen und Tschechen zeigte. Hier konnten demgemäß Loyalitäten auch quer zu den nationalen Konfliktlinien verlaufen. Umgekehrt schürten verschärfte soziale Konflikte gegenüber andersnationalen Hegemonienationen die Sprengkraft der nationalen Befreiungswut noch zusätzlich, wofür vor allem Rumänen, Ruthenen, Kroaten, Slowaken und Serben als beispielhaft anzuführen wären⁵⁸.

Und ein letzter Gesichtspunkt muss in diesem Zusammenhang zumindest angedeutet werden: Die Habsburgermonarchie befand sich – wie andere europäische Staaten auch – auf ihrem Weg zum modernen Verfassungsstaat in permanenter Auseinandersetzung mit den etablierten Kirchen und Religionsgemeinschaften, da sie zum einen verfassungsrechtlich das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierte, zum anderen aber sich jahrhundertealten kirchlichen Machtpositionen gegenüber sah, mit deren bisherigen Herrschaftstraditionen nach wie vor gerechnet werden musste. Auch in dieser Hinsicht wirkte das Erbe des Heiligen Römischen Reiches, die Rolle des Kaisers als „*Advocatus ecclesiae*“ weit ins 19. Jahrhundert hinein nach⁵⁹. Und auch in diesem Falle sah sich dieser, zumindest von seiner monarchischen Spitze her zutiefst katholische Staat, für den der Schutz von Papsttum und römischer Kirche traditionsgemäß ein wichtiges Anliegen darstellte, den verschiedensten gegenläufigen Bewegungen gegenüber: Innerhalb der und getragen von den deutschen Regierungseliten wuchs der laizistisch-liberale Druck,

⁵⁷ Laut RUMPLER, *Mitteleuropa 404*, hat der Ausgleich trotz seiner ambivalenten Beurteilung in der österreichischen und ungarischen Historiographie „weder Sieger noch Besiegte“ hinterlassen. Vgl. zum Ausgleich aus ungarischer Sicht PÉTER HANÁK, *Die bürgerliche Umgestaltung der Habsburgermonarchie und der Ausgleich von 1867*; in: DERS., *Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates* (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institutes 10, Wien – München – Budapest 1984) 56–97. Als Kompendium der Forschung vgl. ANDRÁS CIEGER (Hg.), *A Kiegyezés [Der Ausgleich]* (Budapest 2004).

⁵⁸ Vgl. zum Zusammenhang zwischen sozialen und nationalen Konflikten bzw. dem Überwiegen des einen Konflikts gegenüber dem anderen KANN, *Problematik der Nationalitätenfrage 1321–1330*.

⁵⁹ Vgl. zu diesem Thema BRIGITTE MAZOHL, KARIN SCHNEIDER, *Translatio Imperii? Reichsidee und Kaisermythos in der Habsburgermonarchie*; in: MATTHIAS ASCHE, THOMAS NICKLAS, MATTHIAS STICKLER (Hgg.), *Was vom Alten Reiche blieb – Deutungen, Institutionen und Bilder des frühneuzeitlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 19. und 20. Jahrhundert* (München 2010) 101–128.

die in der Verfassung vorgesehene Trennung von Kirche und Staat tatsächlich auch politisch zu verwirklichen, andererseits gab es in den verschiedenen Ländern und bei den anderen „Volksstämmen“ ein differenziertes Spektrum an kirchlichen Rechtstraditionen und religiöser Vielfalt, die jeweils mit der nationalen Identitätsfindung konform gingen oder aber auch von dieser unabhängig sein konnten. Dem katholischen Kaisertum stand jedenfalls – parallel zur Multiethnizität – ein multikonfessionelles Reich gegenüber, in dem wiederum die verschiedenen Ländertraditionen hinsichtlich der bisher geübten Religionspolitik eine entscheidende Rolle spielten⁶⁰.

3. Ständisch-hierarchische Landestradi-tionen, erwachendes Nationsbewusstsein und Gesamtstaat: Österreichs verzögerter Weg zur Demokratie

Zusammenfassend soll der Versuch einer Synthese all dieser verschiedenen Strukturelemente gewagt werden: Entgegen der politischen „Leitidee“ des Jahrhunderts, dem ethnisch homogenen und weltanschaulich neutralen Nationalstaat, bewegten sich die verschiedenen „Volksstämme“ der Monarchie in einem multiethnischen und multikonfessionellen Staatskonglomerat, das sich aus ebenso multiethnisch und multireligiös besiedelten Ländern mit völlig unterschiedlichen Rechtstraditionen zusammensetzte. Das Fernziel von Eigenstaatlichkeit im Sinne eines überlebensfähigen Nationalstaats – jenseits ihrer Zugehörigkeit zur Monarchie – konnten hier nur jene Nationen anstreben, die sich entweder, wie die Magyaren in Ungarn und partiell auch die Tschechen in Böhmen, innerhalb der Monarchie auf eine historisch-rechtlich begründbare autonome Landestradi-tion berufen konnten, oder aber jene, die sich außerhalb der Monarchie mit einem zum Nationalstaat strebenden „Muttervolk“ verbunden wussten, wie dies beispielsweise zunächst bei den Italienern, später dann auch bei den Rumänen, der Fall war. Die anderen „Volksstämme“ sahen sich häufig in ihrem Kampf gegen die auf Landesebene privilegierte Nation auf das Bündnis mit dem „deutschen“ Zentralstaat angewiesen, weil nur er sie in ihrem Streben nach nationaler Autonomie tatsächlich unterstützen konnte. So waren erstaunlich viele kleinere „Volksstämme“ wie die Ruthenen, Slowaken, Kroaten, Slowenen durchaus „kaisertreu“, weil sie sich vom Kaiser politischen Rückhalt gegen die Vorherrschaft der Polen (in Galizien und in der Bukowina) bzw. Magyaren (in Ungarn) bzw. überhaupt erst die Anerkennung eines eigenen Status als „Nation“ (im Falle etwa der länderübergreifend siedelnden Slowenen⁶¹) erhofften.

⁶⁰ Neben der dominierenden römisch-katholischen Kirche gab es in der Habsburgermonarchie Protestanten augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses, Juden, Orthodoxe, Unierte, Armenier, Alt-katholiken (ab 1877), in Bosnien-Herzegowina schließlich auch Mohammedaner; vgl. ADAM WANDRUSZKA, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 IV: Die Konfessionen* (Wien 1985). Wandruszka betont in seiner Einleitung den engen Zusammenhang zwischen nationaler und religiöser Zugehörigkeit, was häufig „eine eindeutige Entscheidung, ob die jeweilige Gruppe als ‚Nationalität‘ oder als Religionsgemeinschaft angesehen werden soll“, schwierig mache; vgl. ADAM WANDRUSZKA, *Katholisches Kaisertum und multikonfessionelles Reich*; in: EBD. XVI.

⁶¹ Das Sprachgebiet der Slowenen war, wie es Janko Pleterški ausdrückte, „politisch [...] inexistent und [...] noch mannigfaltig von Kronländergrenzen durchzogen“; JANKO PLETERSKI, *Die Slowenen*; in: WANDRUSZKA, URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 III/2*, 802.

Die Tatsache, dass dieser (katholische) Staat trotz seiner traditionellen Bindung an die römische Kirche auf seinem konstitutionellen Weg einen „verfassungsmäßig abgesicherten konfessionellen Pluralismus“ zu schaffen wusste, trug zu dieser Staats- und Kaisertreue der kleineren Nationen – von Ausnahmen abgesehen – wohl ebenfalls nicht unmaßgeblich bei⁶².

Das entscheidende Strukturproblem der Epoche lag in der Überlappung von politisch wirkmächtigen (ständisch-hierarchischen) Landestradi-tionen einerseits und dem erwachenden Nationsbewusstsein andererseits, bedingt durch die Tatsache, dass der Weg zum modernen Verfassungsstaat – nach westlichem Vorbild – auf dem Prinzip von „Volkssouveränität“ gründete. Die Prozesse von Demokratisierung und Nationalisierung verliefen parallel und waren untrennbar miteinander verwoben. Und dies in einem Staat, der bis 1867 in seinen Zentralstellen ausschließlich von der deutschsprachigen Minderheit, nach 1867 von zwei zahlenmäßig etwa gleich „schwachen“ Minderheiten, der magyarischen (in Ungarn) und der deutschen (in Cisleithanien) regiert und verwaltet wurde. Dass alle slawischen Volksstämme der Monarchie zusammen genommen gegenüber den herrschenden Nationen mehr als die Hälfte der Bevölkerung repräsentierten, darüber war man sich in Wien und in Budapest durchaus im Klaren. Hierin, in der kompakten slawischen Majorität lag nun aber eines der (außenpolitischen) Kernprobleme des jungen österreichischen Staates, der sich in der Nachfolge des Heiligen Römischen Reiches und als Vorsitz führende Macht im Rahmen des Deutschen Bundes bis weit ins 19. Jahrhundert hinein als vorwiegend „deutscher Staat“ verstand. Dem außerhalb Österreichs in den anderen Staaten des Deutschen Bundes heranwachsenden nationalbewussten Streben nach der Schaffung eines gesamtdeutschen nationalen Einheitsstaates stand umgekehrt dieses mehrheitlich slawisch besiedelte Österreich diametral entgegen⁶³. Es waren daher nicht zufällig der deutsche und der italienische Nationalismus, der Kampf um den deutschen und den italienischen nationalen Einheitsstaat, welche das österreichische Kaiserreich bereits in den ersten beiden nachrevolutionären Jahrzehnten außenpolitisch und in der Folge dann auch innenpolitisch in die Krise stürzten. In den Revolutionen von 1848 und 1849 zeigte es sich mehr als deutlich, dass die absolutistische Regierungsform, die lediglich in einzelnen Fällen durch historisch-rechtliche Landestradi-tionen beschränkt wurde, den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen gegenüber nicht mehr angemessen war, auch wenn man in Wien weiterhin beharrlich auf die integrierende Kraft des Kaisers setzte. Zugleich zeigten sich aber bereits in den ersten Verfassungsbemühungen, die aus den revolutionären Forderungen nach bürgerlichen Freiheitsrechten und politischer Mitsprache hervorgegangen waren, auch die schier unüberwindlichen Schwierig-

⁶² Wandruszka spricht in diesem Zusammenhang davon, dass dieser Pluralismus „ein doch im großen und ganzen erträgliches Zusammenleben der vielen Bekenntnisse innerhalb des multikonfessionellen Reichs ermöglichte“; WANDRUSZKA, *Katholisches Kaisertum* XVI.

⁶³ Vgl. zur deutschen Frage HELMUT RUMPLER (Hg.), *Deutscher Bund und Deutsche Frage 1815–1866. Europäische Ordnung, deutsche Politik und gesellschaftlicher Wandel im Zeitalter der bürgerlich-nationalen Emanzipation* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 16/17, Wien – München 1990), sowie die zusammenfassende Analyse von DIETER LANGEWIESCHE, *Deutschland und Österreich: Nations- und Staatsbildung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert*; in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 42 (1991) 754–774.

keiten einer gesamtösterreichischen konstitutionellen Lösung. Zu verschieden waren die Vorstellungen davon, wie dieser künftige Verfassungsstaat beschaffen sein sollte, zu stark standen die Eigeninteressen der einzelnen Länder/Völker dem Gesamtinteresse entgegen, zu halbherzig standen aber auch Kaiser, Hof und ein Großteil der herrschenden Eliten, im Zentrum und in den Ländern, dem Bemühen um eine tatsächliche konstitutionelle Umgestaltung des Staates gegenüber. Diese inneren Widersprüche werden den Prozess der Demokratisierung des Staates im Zuge der Verfassungsentwicklung bis zu seinem Ende begleiten. Denn trotz des scheinbaren, in der älteren Forschung gern so bezeichneten „Scheitern“ der revolutionären Bestrebungen überall in jenem mitteleuropäischen Raum, der auf Grund seiner anders gearteten historischen Voraussetzungen im Gegensatz zu Frankreich oder England eben (noch) nicht nationalstaatlich strukturiert war, schufen die damals erreichten Maßnahmen, aber auch die nun vorliegenden (wenn auch zunächst nicht realisierten) Verfassungen neue Voraussetzungen, die in eine politisch völlig anders zu gestaltende Zukunft wiesen. Grundrechte, wie Meinungs- und Gewissensfreiheit, wie Lehr- und Lernfreiheit wurden erstmals verfassungsrechtlich anerkannt, „Errungenschaften“ der Revolution, hinter die man nur schwer wieder zurückfallen konnte. Vor allem wurde mit dem Patent vom 4. März 1849 nun auch die längst fällige Agrarreform eingeleitet und die Grundherrschaft aufgehoben, was nicht nur die endgültige „Befreiung“ der Bauern und das Ende grundherrlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit⁶⁴, sondern auch die künftige Kapitalisierung von Grund und Boden überall in der Monarchie bedeutete⁶⁵.

Die sozialpolitischen Folgen dieser tief greifenden Reform können angesichts des bisher vorwiegend agrarstaatlichen Charakters der Monarchie nicht hoch genug veranschlagt werden, denn sie betrafen nicht nur die größte Bevölkerungsgruppe, die Bauern selbst und ihre oft nicht unmittelbar verbesserte ökonomische Zukunft, sondern sie erfassten nicht minder die bisherigen Grundherrn, adelige Gutsbesitzer und kirchliche Institutionen, welche dadurch zu neuen und anderen Formen erfolgreichen Wirtschaftens finden mussten⁶⁶. Sie stärkten aber auch das bürgerliche Ferment der Gesellschaft, indem sie neue kapitalkräftige Schichten hervorbrachten, die nicht nur nach wirtschaftlicher, sondern auch nach politischer Macht verlangten. Nicht zufällig zählten aber auch das Recht auf Versammlungsfreiheit und Pressefreiheit zu den wichtigsten liberalen Forderungen, denen in der oktroyierten Märzverfassung des Jahres 1849 bereits Rechnung getragen

⁶⁴ Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, wodurch die Durchführung der Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet wird, RGBl. Nr. 152/1849.

⁶⁵ Auch in Ungarn hatte der Landtag mit GA IX/1848 die Aufhebung des grundherrschaftlichen Verbandes beschlossen, was vom Hof durch Kaiserliches Patent vom 2. Dezember 1848 anlässlich der Thronbesteigung Kaiser Franz Josephs anerkannt wurde; EDMUND BERNATZIK (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (Wien ²1911) Nr. 34, 98. Genauere Regelungen über die Abwicklung der Grundentlastung folgten in den Jahren 1853 und 1854; vgl. dazu genauer HARM-HINRICH BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860 I (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978) 287–301, mit weiteren Literaturangaben.

⁶⁶ EBD. 285; vgl. dazu auch BRUCKMÜLLER, Sozialgeschichte 280 f., sowie RUMPLER, Mitteleuropa 347–351.

werden musste⁶⁷. Ebenso trugen die nachrevolutionäre Umsetzung der Bildungsreformen durch Minister Thun-Hohenstein, die Neugestaltung der Universitäten im Sinne von Lehr- und Lernfreiheit und der Ausbau des sekundären Bildungsbereichs wesentlich zur inneren sozialpolitischen Veränderung bei – die Alphabetisierungsrate der Bevölkerung stieg in allen Teilen der Monarchie deutlich an.

Die Jahrhundertfrage nach der politischen Partizipation der Staatsbürger auf der Basis von „Volkssouveränität“ stellte sich daher trotz des Versuchs ihrer gewaltsamen Unterdrückung erneut und umso dringender, zumal auch die schwierige Finanzsituation der Monarchie die Loyalität ihrer (finanzkräftigen) Bürger erforderte – und diese war nur durch deutliche Signale in Richtung der Erweiterung ihrer politischen Rechte zu erreichen⁶⁸. Die Bemühungen um eine Gesamtstaatsverfassung mussten daher bald wieder aufgenommen werden, auch wenn der Kaiser selbst von „konstitutionelle[n] Allüren“ zu Beginn noch wenig wissen wollte⁶⁹.

Es ist hier nicht der Ort, die schwierige und komplexe Verfassungsentwicklung des Kaisertums und der späteren österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie im Einzelnen weiter auszuführen. Es soll hier nur in Erinnerung gerufen werden, dass der „schicksalhafte“ Zusammenhang zwischen der Demokratisierung dieses Staates (dank der sukzessiven Erweiterung des Wahlrechts) einerseits und der Radikalisierung der Nationalismen seiner Völker das ganze Jahrhundert hindurch seine entscheidende Signatur darstellte – dies gilt für die Ebene der einzelnen Länder ebenso wie für den Gesamtstaat bzw. nach dem Ausgleich mit Ungarn für die beiden Teile des Gesamtstaats in ihrem Wechselverhältnis. Die rasant um sich greifende technische und wirtschaftliche Modernisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ihre Auswirkungen auf die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Monarchie müssen jedoch vor dem Hintergrund dieser aus der Geschichte ererbten politisch-rechtlichen Strukturprobleme gesehen werden.

⁶⁷ Vgl. Kaiserliches Patent über die durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte, RGBl. Nr. 151/1849, in dem die Pressefreiheit (§ 5) ebenso wie das Recht, Vereine zu bilden und sich versammeln zu dürfen (§ 6), ausdrücklich formuliert wurde.

⁶⁸ Vgl. RUMPLER, *Mitteleuropa* 374.

⁶⁹ LOTHAR HÖBELT, *Franz Joseph I. Der Kaiser und sein Reich. Eine politische Geschichte* (Wien – Köln – Weimar 2009) 46.